

TE Vwgh Erkenntnis 2023/3/20 Ra 2022/10/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2023

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56

MSG Wr 2010 §24

MSG Wr 2010 §24 Abs2

MSG Wr 2010 §24 idF 2018/002

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

VwRallg

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger sowie den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Stoisser, über die Revision des Magistrats der Stadt Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 28. September 2022, Zl. VGW-141/081/8480/2022-6, betreffend Kostenersatz für Leistungen der Mindestsicherung (mitbeteiligte Partei: R A in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1 Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (des Amtsrevisionswerbers) vom 20. Mai 2022 wurde die mitbeteiligte Partei gemäß § 24 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG verpflichtet, die für den Zeitraum von 1. April 2019 bis 31. März 2022 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 19.419,70 zu ersetzen, weil sie laut Einantwortungsbeschluss vom 10. Dezember 2021 die Hälfte des reinen Nachlasses in der Höhe von € 171.533,96 geerbt habe und ihr somit - nach Abzug des Vermögensfreibetrages - eine Summe von € 80.070,22 verbleibe, welche gegen die aus dem Titel der Mindestsicherung erhaltene Leistung aufzurechnen sei. Mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (des Amtsrevisionswerbers) vom 20. Mai 2022 wurde die mitbeteiligte Partei gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Wiener Mindestsicherungsgesetz - WMG verpflichtet, die für den Zeitraum von 1. April 2019 bis 31. März 2022 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 19.419,70 zu ersetzen, weil sie laut Einantwortungsbeschluss vom 10. Dezember 2021 die Hälfte des reinen Nachlasses in der Höhe von € 171.533,96 geerbt habe und ihr somit - nach Abzug des Vermögensfreibetrages - eine Summe von € 80.070,22 verbleibe, welche gegen die aus dem Titel der Mindestsicherung erhaltene Leistung aufzurechnen sei.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 28. September 2022 gab das Verwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde der mitbeteiligten Partei teilweise statt und verpflichtete diese gemäß § 24 WMG „in der geltenden Fassung“, die für den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. März 2022 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 14.873,45 zu ersetzen. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zugelassen. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 28. September 2022 gab das Verwaltungsgericht der dagegen erhobenen Beschwerde der mitbeteiligten Partei teilweise statt und verpflichtete diese gemäß Paragraph 24, WMG „in der geltenden Fassung“, die für den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. März 2022 aufgewendeten Kosten für Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 14.873,45 zu ersetzen. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zugelassen.

3 Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, gemäß § 24 Abs. 2 WMG seien jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden seien, wobei Stichtag für die Berechnung der Frist der letzte Tag des Jahres sei, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen seien. Da die mitbeteiligte Partei zuletzt im Jahr 2022 Leistungen der Mindestsicherung zuerkannt erhalten habe, seien lediglich jene Kosten von ihr zu ersetzen, welche dem Sozialhilfeträger durch die Auszahlung der Mindestsicherung ab Jänner 2020 entstanden seien. Es könne daher ein Kostenersatzanspruch bezüglich der von 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 ausbezahlten Leistungen der Wiener Mindestsicherung nicht mehr erfolgen. Im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. März 2022 habe die mitbeteiligte Partei Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 14.873,45 ausbezahlt erhalten. Da das ererbte Vermögen den Kostenersatzanspruch bei Weitem übersteige, könne sie den Kostenersatzanspruch in der Höhe von € 14.873,45 zur Gänze abdecken. Begründend führte das Verwaltungsgericht im Wesentlichen aus, gemäß Paragraph 24, Absatz 2, WMG seien jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden seien, wobei Stichtag für die Berechnung der Frist der letzte Tag des Jahres sei, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen seien. Da die mitbeteiligte Partei zuletzt im Jahr 2022 Leistungen der Mindestsicherung zuerkannt erhalten habe, seien lediglich jene Kosten von ihr zu ersetzen, welche dem Sozialhilfeträger durch die Auszahlung der Mindestsicherung ab Jänner 2020 entstanden seien. Es könne daher ein Kostenersatzanspruch bezüglich der von 1. April 2019 bis 31. Dezember 2019 ausbezahlten Leistungen der Wiener Mindestsicherung nicht mehr erfolgen. Im Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. März 2022 habe die mitbeteiligte Partei Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von € 14.873,45 ausbezahlt erhalten. Da das ererbte Vermögen den Kostenersatzanspruch bei Weitem übersteige, könne sie den Kostenersatzanspruch in der Höhe von € 14.873,45 zur Gänze abdecken.

4 Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die das Verwaltungsgericht samt den Akten des Verfahrens vorgelegt hat.

5 Eine Revisionsbeantwortung wurde nicht erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem nach § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - erwogen. Der Verwaltungsgerichtshof hat - in einem nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - erwogen:

6 Die vorliegende außerordentliche Revision, die die Heranziehung einer im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr in Kraft befindlichen Gesetzesnorm durch das Verwaltungsgericht rügt, erweist sich als zulässig und begründet.

7 Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit der Frage einer Kostenersatzpflicht nach § 24 WMG bereits ausgesprochen, dass hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich ist, zumal es nicht um den Abspruch geht, was zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa jenem der Erlassung des verwaltungsbehördlichen Bescheides) oder in einem bestimmten Zeitraum rechtens war, sondern um die aktuelle Begründung einer Zahlungsverpflichtung der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen (vgl. VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat in Zusammenhang mit der Frage einer Kostenersatzpflicht nach Paragraph 24, WMG bereits ausgesprochen, dass hierbei die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich ist, zumal es nicht um den Abspruch geht, was zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa jenem der Erlassung des verwaltungsbehördlichen Bescheides) oder in einem bestimmten Zeitraum rechtens war, sondern um die aktuelle Begründung einer Zahlungsverpflichtung der Bezieher von Mindestsicherungsleistungen vergleiche , VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055, mwN).

8 Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (am 3. Oktober 2022) war § 24 WMG, LGBl. Nr. 38/2010 in der Fassung des LGBl. Nr. 2/2018, zu beachten. Diese Bestimmung, die nach § 44 Abs. 4 WMG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 2/2018 mit 1. Februar 2018 in Kraft trat, lautet: Zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses (am 3. Oktober 2022) war Paragraph 24, WMG, Landesgesetzblatt Nr. 38 aus 2010, in der Fassung des Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 2018,, zu beachten. Diese Bestimmung, die nach Paragraph 44, Absatz 4, WMG in der Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 2018, mit 1. Februar 2018 in Kraft trat, lautet:

„Kostenersatz bei Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt

§ 24. (1) Für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, ist dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Mindestsicherung schließt dabei einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung nicht aus. Paragraph 24, (1) Für Kosten, die dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung durch die Zuerkennung von Leistungen zur Mindestsicherung entstehen, ist dem Land Wien als Träger der Mindestsicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz zu leisten. Ein Anspruch auf Mindestsicherung schließt dabei einen Kostenersatzanspruch des Trägers der Wiener Mindestsicherung nicht aus.

(2) Ersatzpflichtig sind alle Personen, die Leistungen der Mindestsicherung bezogen haben, soweit sie nach Zuerkennung der Leistung zu Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt, gelangen, unabhängig davon, ob sie Hilfe empfangen oder das Vermögen noch vorhanden ist. Es sind jene Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Mindestsicherung durch Hilfgewährungen in den letzten drei Jahren der Hilfeleistung entstanden sind. Stichtag für die Berechnung der Frist ist der letzte Tag des Monats, in dem Leistungen an die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

(3) ...“

9 Die Kostenersatzpflicht nach § 24 WMG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 2/2018 sieht als Stichtag für die Berechnung des dreijährigen Kostenersatzzeitraums - im Unterschied zu der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Vorgängerbestimmung (§ 24 in der bis zum 31. Jänner 2018 in Kraft gestandenen Stammfassung des LGBl. Nr. 38/2010) - den letzten Tag des Monats (und nicht: des Jahres) vor, in dem Leistungen an den Ersatzpflichtigen geflossen sind. Die Kostenersatzpflicht nach Paragraph 24, WMG in der Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 2018, sieht als Stichtag für die Berechnung des dreijährigen Kostenersatzzeitraums - im Unterschied zu der vom Verwaltungsgericht herangezogenen Vorgängerbestimmung (Paragraph 24, in der bis zum 31. Jänner 2018 in Kraft gestandenen Stammfassung des Landesgesetzblatt Nr. 38 aus 2010,) - den letzten Tag des Monats (und nicht: des Jahres) vor, in dem Leistungen an den Ersatzpflichtigen geflossen sind.

10 Indem das Verwaltungsgericht dies verkannt und eine im Entscheidungszeitpunkt nicht (mehr) geltende Fassung einer gesetzlichen Bestimmung herangezogen hat, hat es das angefochtene Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

11 Für das fortgesetzte Verfahren wird auf die hg. Judikatur hingewiesen, wonach § 24 Abs. 2 WMG die Ersatzpflicht des Hilfeempfängers insoweit beschränkt, als dieser Ersatz nur aus (verwertbarem) Vermögen oder Einkommen zu

leisten hat, welches er nach Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung erhalten hat; insofern ist das Wort „gelangen“ im Sinne von „nachträglich erwerben“ zu verstehen (vgl. VwGH 29.9.2022, Ra 2021/10/0039; 29.3.2017, Ra 2015/10/0108; sowie neuerlich VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055). Für das fortgesetzte Verfahren wird auf die hg. Judikatur hingewiesen, wonach Paragraph 24, Absatz 2, WMG die Ersatzpflicht des Hilfeempfängers insoweit beschränkt, als dieser Ersatz nur aus (verwertbarem) Vermögen oder Einkommen zu leisten hat, welches er nach Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung erhalten hat; insofern ist das Wort „gelangen“ im Sinne von „nachträglich erwerben“ zu verstehen vergleiche , VwGH 29.9.2022, Ra 2021/10/0039; 29.3.2017, Ra 2015/10/0108; sowie neuerlich VwGH 28.2.2018, Ra 2016/10/0055).

12 Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Wien, am 20. März 2023

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100202.L01

Im RIS seit

13.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

15.05.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at